

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0444/1
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 11.11.2020
Bearb.:	Apfeld, Rolf	Tel.: -175	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	18.11.2020	Vorberatung
Stadtvertretung	08.12.2020	Entscheidung

Erlass einer Gebührensatzung für den Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße

Die Folgevorlage B 20/0444/1 wurde notwendig, da nachträglich Änderungen an den Anlagen 1 zu B 20/0444 und 5 zu B 20/0444 vorgenommen werden mussten.

Beschlussvorschlag:

Die in **Anlage 5 zu B 20/0444/1** beigefügte Gebührensatzung für den Wertstoffhof auf der Friedrich-Ebert-Straße wird beschlossen.

Sachverhalt:

In den Beschlüssen B20/0168 vom 26.05.2020 und B20/0346 vom 10.09.2020 hat die Stadtvertretung die Verwaltung beauftragt, einen provisorischen Wertstoffhof auf dem Gelände des Betriebshofes zu errichten. Mit dem Erhalt der BImSchG- Genehmigung vom 03.09.2020 und den bereitgestellten Mitteln aus dem Nachtragshaushalt 2021 hat die Verwaltung begonnen die Anlage zu er- und einzurichten.

Der Wertstoffhof und dessen Betrieb ist ein fester integraler Bestand eines umfassenden Angebotes in der Abfallwirtschaft für Bewohner der Stadt. Das Annahmangebot und die Gebührengestaltung sind Lenkungsmaßnahmen, Stoffströme in die Verwertung oder Beseitigung zu steuern. Auch wirkt sich die Gestaltung des Betriebs und der Gebühren sich auch auf das Stadtbild aus, um „wilde“ Müllkippen zu vermeiden.

Mit der Einrichtung des provisorischen städtischen Wertstoffhofes eröffnet sich die Stadt die Handlungsmöglichkeiten für eine größere Gestaltung zu Förderung der Wiederverwertung und Recycling. Mit dem Betrieb des Gebrauchtwarenhauses Hempels hat die Stadt einen großen Sprung in Richtung Vermeidung und Wiederverwertung getätigt. Auf diesem Weg zu einer verstärkten Ressourcenschonung steht die Verwaltung vor dem nächsten Schritt einer verstärkten Verknüpfung der einzelnen Maßnahmen. Insbesondere durch den eigenen Betrieb des Wertstoffhofes können diese ersten Schritte nach und nach vollzogen werden.

Problem

Für einen reibungslosen Ablauf und Orientierung für die Anlieferer ist eine Gebührenliste/-satzung für die dort gebotenen Leistungen notwendig. Dazu ist der Beschluss einer Gebührensatzung erforderlich.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Konzept

Der Start des Wertstoffhofes an der Friedrich-Ebert-Straße soll plangemäß am 04.01.2021 erfolgen. Um dieses jedoch auch einnahmetechnisch zu vollziehen und gegen zu finanzieren, ist die Gebührensatzung und die Gebührenliste für die Annahme der Abfälle zu beschließen.

Im Rahmen der Kalkulation sind einige Abfälle deutlich teurer bzw. deutlich günstiger in der Entsorgung, als es in der vorgelegten Gebührensatzung ausgewiesen wird.

Hintergrund ist, dass hier gerade für besonders gefährliche Abfälle ein Anreiz geschaffen wird, diese nicht über „wilde“ Müllkippen zu entsorgen. Ein weiterer illegaler Entsorgungspfad bei flüssigen Sonderabfällen ist das Abwasser, welches gleichfalls für diese Abfälle nicht zulässig ist. Eine weitere notwendige Maßnahme ist es, einen Mülltourismus und die Kannibalisierung der Systemabfuhr zu verhindern. Somit ist es geboten für verschiedene u.a. gefährliche Abfälle „Lenkungsgebühren“ herauszugeben, welche durch den § 6 Abs. 1 KrWG und die § 1 und 3 zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung vorgesehen sind.

Das Berechnungsschema findet sich in der beigefügten Excel-Tabelle Anlage 2 wieder:

Die Kalkulation geht in der Berechnung von Grundwerten aus, den Produktkonten für den RHN aus der Gebührenbedarfsermittlung 2021, einer abgeschätzten Kundenzahl und den einzelnen Abfällen mit Ihrem spezifischen Gewicht.

Aus den Ermittlungen für den Aufwand des RHN (Gebührenbedarfsermittlung Anlage 3) werden die Positionen 1. bis 5. in der Zeilen 1 – 3 der Kalkulation dargestellt. Dort finden sich die Einzelpositionen der Produktkonten wieder. Die Position „Erstattung an private Dritte“ wird nicht berücksichtigt, da zur Gebührenerrechnung die einzelnen Entsorgungspreise direkt angesetzt werden.

Die Zeilen 5 bis 102 spiegeln die Abfallarten in Gruppen wieder, die in verschiedenen Grautönen markiert sind.

In der Spalte C sind, die auf dem Wertstoff erfassten Mengen, der einzelnen Abfälle aufgeführt, die aus der Jahresabrechnung 2018 WZV abgeleitet sind. In der Spalte D sind die derzeit aktuellen Entsorgungsgebühren für die einzelnen Abfallströme aufgelistet.

Die Spalten F bis K weisen die einzelnen Kosten aus, die aus den Haushaltsansätzen der Produktkonten heruntergerechnet sind. Diese Berechnung nutzt, die in den Zeilen 106 bis 123 abgeleitete Kundenverhältnis der Anliefergruppen (Wertstoffe, Abfälle/Entgeltkunden, Reifen, schadstoffhaltige Abfälle, Sonstige Sonderabfälle) zur Gesamtkundenanzahl. Die Spalte M weist somit die Summe der einzelnen Abfallgruppen zusammen.

Da für Privatanlieferer nur ein Volumenentgelt erhoben werden soll, müssen die Abfälle von einem Gewichtsansatz auf einen Volumenansatz umgerechnet werden.

In der Spalte L findet sich daher das spezifische Gewicht der einzelnen Abfälle in t / m³ wieder. Beide Kostenarten werden in den Spalten O (Handlingsaufwand) und P (Entsorgungskosten) aufgeführt und in Spalte Q zu dem realen Aufwand in €/m³ addiert.

Ausnahme bilden die Reifen, welche in Stück berechnet werden.

Somit ist in der Spalte U, die vom Betriebsamt vorgeschlagene „Lenkungsgebühr“ aufgeführt. Zur leichteren Verfolgung ist auf dem Blatt „Grundwerte“ die Berechnung der Prozentwerte beigefügt.

Anlage 1 zu B 20/0444/1 Gebührenliste 2021 für den Wertstoffhof

Anlage 2 zu B 20/0444/1 Kalkulation zur Gebührenliste

Anlage 3 zu B 20/0444/1 Auszug aus der Abfallgebührenkalkulation 2021, hier: RHN

Anlage 4 zu B 20/0444/1 Gebührenliste 2020 für den Recyclinghof Oststraße zum Vergleich

Anlage 5 zu B 20/0444/1 Gebührensatzung zur Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Strasse 76 in Norderstedt